

22.09.95

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabge-
ordnetengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 13/2340 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 13/1825 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.10.95

Initiativgesetz des Bundestages

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Abgeordnetenentschädigung

- (1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Bezüge eines Richters an einem obersten Bundesgericht [Besoldungsgruppe R 6 - Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 2, Allgemeine Zulage, Zulage nach Nummer 2 der Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2646, Grundbetrag nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975, BGBl. I S. 1238, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992, BGBl. I S. 266] nach dem Stand der für den Januar des jeweiligen Jahres geltenden Bezüge.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Abgeordnetenentschädigung zur stufenweisen Heranführung an die Bezüge nach Absatz 1 für die Jahre 1995 bis 2000 mit Wirkung

vom 1. Januar 1995	: 80 v.H.,
vom 1. Januar 1996	: 84 v.H.,
vom 1. Januar 1997	: 88 v.H.,
vom 1. Januar 1998	: 92 v.H.,
vom 1. Januar 1999	: 96 v.H.,
vom 1. Januar 2000	: 100 v.H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne von Absatz 1.

- (3) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach den Absätzen 1 und 2, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach den Absätzen 1 und 2.

- (4) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsiebzestel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsiebzestel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist."

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten zur Unterhaltung eines eingerichteten Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,

3. Fahrkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und

4. Sonstige Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelsätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung zum 1. Januar 1996 beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark."

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig.

Einzelheiten über Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages. Eine Haftung des Deutschen Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Deutschen Bundestages."

4. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Eisenbahnen des Bundes" durch die Worte "der Deutschen Bahn AG" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort "Wegstreckenerstattung" durch das Wort "Wegstreckenentschädigung" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist."

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 2)."

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11."

- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt."

8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend."

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "fünfund-dreißig" durch das Wort "vierund-zwanzig", das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung", die Angabe "§ 11 Abs. 1" durch "§ 11" und in Satz 2 das Wort "fünfundsechzig" durch das Wort "neunundsechzig" ersetzt.

10. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 2 und 3 werden die Worte

"Entschädigung nach § 11 Abs. 1" durch die Worte "Abgeordnetenentschädigung nach § 11" ersetzt.

11. § 25a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte "Anteil der Mindestaltersentschädigung" durch die Worte "Steigerungssatz nach § 20 Satz 2" ersetzt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwen-

dung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in Satz 2 bis 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird."

- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Entschädigung nach § 11" durch die Worte "Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 2" ersetzt.

- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist."

13. § 30 entfällt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte "Entschädigung" durch die Worte "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte "Entschädigung" durch die Worte "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

16. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34 Ausführungsbestimmungen

- (1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.
- (2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.
- (3) Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale."

17. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

"§ 35a Übergangsregelungen zum Achtzehnten Änderungsgesetz

- (1) Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften Abschnitts in der bisherigen Fassung fort.

- (2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 10 366 DM festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung

vom 1. Januar 1995 auf 78 v.H.,
vom 1. Januar 1996 auf 80 v.H.,
vom 1. Januar 1997 auf 82 v.H.,
vom 1. Januar 1998 auf 84 v.H.,
vom 1. Januar 1999 auf 86 v.H.,
vom 1. Januar 2000 auf 88 v.H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne des § 11 Abs. 1 festgesetzt. Danach steigt der Bemessungssatz jeweils um den Prozentsatz, um den die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 angepaßt wird.

- (3) Bei der Anwendung des § 29 wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

- (4) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Achtzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend."

18. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag jährlich fest."

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Dazu erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit dieser Bezüge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor."

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Abgeordnetengesetzes.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 ~~Mr.~~ 1 wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

Artikel 3

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- a) In Satz 1 wird zwischen den Zahlen "35" und "37" die Zahl "35 a" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

13.10.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. September 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.